

## Werk

Titel: Erlaß des Kgl. Preußischen Kultusministeriums vom 13. Oktober 1895 und verschiede...

Autor: Uhlig Ort: Heidelberg

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?558786499\_0007 | LOG\_0011

## **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

## Erlaß des Agl. Preußischen Aultusminifteriums vom 13. Ottober v. 3. und verschiedene Beurteilungen desielben.

Wir halten für zwedmäßig, den Wortlaut des obengenannten Erlasses abdrucken zu lassen, dessen Hauptinhalt bereits von Herrn Geheimrat Deiters in der padagogischen Sektion der Kölner Philologenversammlung in Aussicht gestellt war.

Durch bie Lehrplane vom 6. Januar 1892 ift unter III, 2a —d ber Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen S. 68 f. ben Provinzial-Schulfollegien allgemein die Ermächtigung erteilt, unter gewissen Boraussetzungen Abweichungen von ben für einzelne Fächer festgesetzten Bochenftunden selbständig zuzulassen.

Rach ben Erfahrungen, die seither bei der Durchführung der Lehrpläne und Lehraufgaben mehrfach gemacht worden sind, sehe ich mich veranlaßt, die bezeichnete Ermächtigung dahin ausduchnen, daß die Provinzial-Schulkollegien auch besugt sind, je nach Bedürfnis auf Antrag der Direktoren der Gymnasien und der Realgymnasien in den drei obersten Klassen IIA die für das Lateinische sestgesten Wochenstunden um je eine zu erhöhen. Dabei mache ich darauf ausmerksam, daß nur an solchen Gymnasien, an welchen die Sekunden und Primen getrennt unterrichtet werden, drei Mehrstunden erforderlich sind, daß dagegen bei kombinierten Sekunden, in welchen nach der betreffenden Bestimmung ohnehin schon sieben Stunden Lateinisch wöchentlich erteilt werden, keine und bei kombinierten Primen nur eine Mehrstunde eintritt.

An den Realgymnassen aber handelt es fich für den Fall, daß fie bereits von der Erlaubnis zu III, 2d der Erläuterungen Gebrauch gemacht haben, bei getrennten Primen um je eine Mehrstunde, bei kombinierten Primen nur um eine; haben sie aber von dieser Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, so treten bei getrennten Sekunden je eine, bei kombinierten nur eine Stunde weiter hinzu.

Die Dekung der hiernach anzusetenden wenigen Mehrstunden kann, wie ich annehme, ohne überlaftung der Lehrer, die ich durchaus vermieden sehen will, in der Regel durch die vorhandenen Krafte ohne Schwierigkeit erfolgen.

Die Provinzial-Schulkollegien werben, insbesondere bei der Feststellung der Lektionsplane, jeden einzelnen Fall genau prüfen müffen. Wo eine solche Deckung zur Zeit noch nicht möglich ist, werden dieselben zu erwägen haben, in welcher Weise die betreffenden Stunden ohne Beeinträchtigung der Lehrziele und unter thunlichster Festhaltung der Gesamtwochenstunden für jede Rlasse gewonnen werden können. Dies ließe sich, um nur eine Möglichkeit zu erwähnen, z. B. so erreichen, daß man die Turnabteilungen für die vier oberen Klassen, wenn die Schülerzahlen es gestatten, um eine verminderte, oder daß man die dritte Turnstunde auf dieser Stuse vorübergehend durch eine Stunde freier Bewegungsspiele ersetze.

Diese gewonnene je eine Mehrstunde für IIA—IA ift an Gymnasien für die schriftlichen übungen und für grammatische und stillstische Wiederholungen oder Zusammenfassungen behufs Förderung der Lektüre zu verwenden. An Realgymnasien kann die vierte Stunde Lateinisch von IIB bis IA je nach Bedürfnis zur Besestigung und Sinübung der Grammatik oder für die Lektüre benutzt werden.

Im Anschluß hieran sehe ich mich beranlaßt, die genaue Beachtung der methodischen Bemerkungen zu 3, Lateinisch, A, 2 Absau 6, S. 25 der Lehrpläne noch einmal in Erinnerung
zu bringen. Wird die dort dringend empfohlene nähere Berbindung der Prosalektüre mit der
Geschichte in richtiger Weise ausgeführt, und wird bei der Lektüre der alten Klassister selbst das
geschichtliche Moment stets im Auge behalten, so erwächt daraus eine nicht zu unterschätzende Förberung des Unterrichts in der alten Geschichte. Borausgesetzt wird dabei freilich, daß gerade
in IIA die Auswahl des geschichtlichen Lehrstoffs eine besonders planmäßig erwogene, sediglich
nach dem Bildungsgehalt bemessen sei und daß die kriegsgeschichtlichen Einzelheiten auf das Notwendigste beschränkt, dagegen den Lehrausgaben entsprechend die Verkassungs- und Kulturverhält-

Mitglieder ju bitten, fich ber finanziellen Seite wie ber anderen Intereffen bes Bereins anzunehmen: an einigen Orten geschieht Solches jest icon mit bestem Erfolg.

niffe eingehender berudfichtigt merben. Geschieht bies, fo verbietet fich einerfeits auch auf biefer Stufe eine breitere Beichaftigung mit ben Beiten por Solon bezw. por Phrrhus von felbit, anderfeits aber ift in ber Behandlung von Gingelheiten friegsgeschichtlicher Art felbft für Die Beiten von Solon begm. Phrrhus ab ein fnappes Maghalten geboten.

Um überdies noch die Lehraufgabe ber IIA in etwas zu erleichtern, will ich hiermit geftatten, daß die alte Geschichte hier wie in IV nur bis zum Tode des Augustus behandelt und die Zeit von da ab bis jum Untergang des weftromischen Reiches noch der Lehraufgabe der IB zugewiesen werde. Auf diesen Abschnitt und die zu Anfang eines Schuljahres meist üblichen Wiederholungen aus der geschichtlichen Lehraufgabe der vorhergehenden Rlaffe ift in IB nur die Beit bon Oftern bis Pfingften, oder bei Bechfelebten in ben Gerbstlaffen nur ein Zeitraum bon etwa fechs Wochen zu Anfang des Winterhalbjahrs zu verwenden. Dabei bemerke ich ausbrucklich, daß es bezüglich ber Wiederholungen in der Gefchichte behufs Borbereitung auf die Reifeprufung bei meiner Berfugung vom 2. Dezember 1892 - UII 2531 - fein Bemenben behält1).

Zugleich erlauben wir uns auf die sehr beachtenswerte Ausführung von W. Fries über obigen Erlaß in den "Lehrproben und Lehrgängen" Heft XLVI S. 1 ff. hinzuweisen, die Schraders und meinen Erörterungen im vorigen Jahrgang des "humanistischen Gymnafiums" jum größten Teil zustimmt. Gie fcbließt mit den Worten, daß die preußische Unterrichtsverwaltung den Symnafiallehrern in unbefangener Burdigung der eingetretenen Rotlage eine febr erwünschte Ermutigung gemährt und sich dadurch gerechten Anspruch auf den Dank aller Freunde bes humaniftischen Gymnafiums erworben habe.

Den durchaus entgegengesetten Standpunkt hat Jürgen Bona Meper in bem Bereinsblatt des liberalen Schulvereins Rheinlands und Bestfalens im D zem-

1) Die citierte Berfügung findet fich im Centralblatt der preußischen Unterrichtsverwaltung vom Jahr 1893 S. 226 unter bem Titel "Wegfall besonderer Wiederholungen für den Zweck ber Reife-Prüfung" u. lautet mit einigen Auslassungen so:

In ber von Oftern 1893 ab gur Anwendung tommenden Ordnung der Reife-Brufungen an ben boberen Schulen ift bezüglich ber Befreiung von einzelnen Fachern ber Brufung beftimmt worden, daß diefelbe ftatthat

in Fachern, welche nicht Gegenstand ber ichriftlichen Prufung find, wenn bas bor Gintritt in die Brufung abgegebene Urteil ohne Ginichrantung mindeftens "genugend" lautet, und ebendaselbst ift bezuglich ber geschichtlichen Prufung gesagt, fie hat die Geschichte Deutschlands und bes preußischen Staates, soweit sie in ber Prima

eingehender behandelt worden find, jum Gegenstande. Uber die Absichten, welche bei biefen Bestimmungen leitend gewefen, tann nach bem, was in ben Erlauterungen ju ber geduchten Ordnung binjugefügt worden, fein 3weifel befteben. Es ift ber Bille ber Unterrichtsverwaltung, bag einer gerabe auf bem Bebiet bes Beichichtsunterrichts jum Argernis gewordenen Gewohnheit der Wiederholungen für die Zwede der Reifeprüfung ein Ende gesett und der Erweis des inneren Berstandniffes und der geistigen Aneignung gegenüber einem rein gedachtnismäßigen Wiffen außerer Daten gebuhrend betont werbe. Bu meinem größten Befremben hore ich von unbedingt zuverlässiger Seite, daß an einem

Gymnasium die für die bezeichneten Vorschriften maßgebend gewesenen Absichten vereitelt werden. Es ift festgestellt, daß daselbst die mit Recht verurteilten Geschichtswiederholungen zu ersichtlich fcmerer Bedrudung der Pruflinge des bevorftehenden Oftertermins nach wie vor ftattfinden, weil ber Geichichtslehrer ben Bruffingen eröffnet hat, daß er fich ju Abgabe bes über Entbindung von ber mundlichen Brufung enticheibenden Brabitats nur auf Grund einer von ihm gegen Weihnachten b. 3. abzunehmenben Brufung in Stand gefetit finden werbe. Es ift an Diefem Berfahren nichts mit ber Erklarung beffelben Lehrers gebeffert, daß ben Pruflingen die Ablegung Diefer Prufung

oder der Bergicht darauf übrigens anheimgestellt bleibe.
Bu diesem Borgeben, welches in mehr als einer hinsicht die ernsteften Bebenken erwedt, tritt als ein weiterer und kaum geringerer Anstoß hinzu, daß die Pruflinge insbesondere auch zur Biederholung der alten Geschichte angeregt worden find, da es ja nicht ausgeschlossen fei, daß die alte Geschichte, welche nach der von mir erlaffenen Prufungs-Ordnung nicht zur Prufung gebort, im Anschlusse an die Ubersetzung der Rlaffiler herangezogen werde.

Das Rgl. Provinzialfcultollegium wolle von der 3hm vorftebend mitgeteilten Wahrnehmung Anlaß zu fofortiger eindringlicher Belehrung ber 3hm unterftellten Lehrertollegien nehmen.